



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0082 vom 30.03.2012

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	15.05.2012	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Antrag der Frau Ilse Henneböhle vom 02.03.2012 auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Grundstück Metelener Str. 4, 48607 Ochtrup

Beschlussvorschlag:

Der Antrag von Frau Henneböhle auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Grundstück Metelener Str. 4, 48607 Ochtrup, wird abgelehnt.

Sachdarstellung:

Im Februar 2012 hat Frau Henneböhle beim Kreis Steinfurt einen Antrag auf Nutzungsänderung für ihre ehemalige Gaststätte „Flora“, Metelener Str. 4, 48607 Ochtrup, gestellt. Vorgesehen war, dort eine Spielothek mit 2 x 12 Spielautomaten einzurichten. Sowohl vom Kreis Steinfurt als auch von der Stadt Ochtrup wurde Frau Henneböhle darauf hingewiesen, dass im Bereich ihres Grundstückes ein Bebauungsplan nicht existiert und der Flächennutzungsplan dort Wohnbaufläche ausweist. Die Einrichtung einer Spielothek ist somit nicht zulässig.

Frau Henneböhle stellte darauf hin einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bitte um Ausweisung eines Mischgebietes. Anschließend teilte der von ihr beauftragte Planer mit, es sei vorgesehen, eine Anlage für gesundheitliche und sportliche Zwecke dort unterzubringen, was bei der derzeitigen Ausweisung zulässig wäre. Frau Henneböhle teilte hierzu mit, dass weiterhin beabsichtigt sei, 12 Spielautomaten aufzustellen. Hierzu ist wiederum die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Ausweisung Mischbaufläche und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Ausweisung Kerngebiet erforderlich, weil dort u.a. Vergnügungsstätten allgemein zulässig sind.

Vor dem Hintergrund, dass in Ochtrup ausreichend Kerngebiete zur Ansiedlung solcher Vergnügungsstätten zur Verfügung stehen, wird vorgeschlagen, keine weiteren Flächen zur Ansiedlung von Vergnügungsstätten auszuweisen und den Antrag abzulehnen.

Umweltrelevanz:

Keine umweltrelevanten Auswirkungen.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen. Anfallende Kosten (Pläne, Begründungen) wären von der Antragstellerin zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Koke